

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma A-Trust für qualifizierte Zertifikate a.sign premium (Version 6.0.7)

1. Gegenstand der AGB

Diese AGB regeln

- ❖ die Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate (Signaturzertifikate) sowie der im selben Schritt allenfalls ausgestellten einfachen Zertifikate (Geheimhaltungszertifikate).
- ❖ die Lieferung und den Verkauf von Signaturkarten durch A-Trust bzw. die Bereitstellung von Signaturkarten durch den Signator
- ❖ die Bedingungen über die Lieferung und den Verkauf dieser Produkte durch A-Trust;
- ❖ die Bedingungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Software (a.sign client) zum Zertifikatsmanagement und zur Zertifikatsnutzung durch A-Trust;
- ❖ die Bereitstellung sonstiger Dienste und Dienstleistungen durch A-Trust; (öffentlicher Verzeichnisdienst, Widerrufsdienst, Call Center)
- ❖ die Pflichten des Signators im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang mit Zertifikaten.

2. Zertifikatsausstellung

2.1. Signaturvertrag:

Bei Zertifikatsausstellung schließt der Signator mit dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust)“ einen Signaturvertrag ab.

Folgende Dokumente bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung die Grundlage für den Signaturvertrag:

- ❖ Die gegenständlichen AGB,
- ❖ die sonstige Leistungsbeschreibung,
- ❖ empfohlene technische Komponenten und Verfahren,
- ❖ die Zertifizierungsrichtlinie(CPS),
- ❖ die Anwendungsvorgaben(CP),
- ❖ die Preisliste der A-Trust.

Diese Dokumente werden von A-Trust im Internet unter <http://www.a-trust.at/> elektronisch abrufbereit gehalten.

2.2. Registrierungsstellen:

A-Trust bedient sich für die Kontaktaufnahme mit dem Signator der von A-Trust autorisierten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA). Diese haben die Aufgabe und Berechtigung, im Namen der A-Trust die für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Signator und der A-Trust notwendigen Maßnahmen zu setzen.

2.3. Identitätsfeststellung:

A-Trust erstellt Zertifikate nach erfolgter Überprüfung der Identität der Signatoren. Die Identitätsfeststellung kann entweder persönlich in autorisierten Registrierungsstellen („Registrierung“) oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, von A-Trust spezifizierten Nachweis erfolgen.

2.4. Lieferung

Sofern der Signator im Falle einer kartenbasierten Signatur nicht die Karte selbst beistellt (z.B. mit der e-Card), sondern gesonderte Signatur-Karten bestellt werden, werden bestellte Signatur-Karten in der Regel innerhalb von 14 Tagen an die bei der Bestellung vom Signator angegebene Registrierungsstelle geliefert.

2.5. Rechtsgrundlagen

Für die Beantragung, für das Verfahren zur Ausstellung sowie für die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats gelten die Vorschriften der eIDAS-VO¹, das SVG² und die SVV³ in der jeweils aktuellen Fassung.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

² Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG.

³ Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung – SVV.

2.6. a.sign client

Mit Abschluss des Signaturvertrages erwirbt der Signator das Nutzungsrecht an der Software a.sign client für das kartenbasierte Zertifikatsmanagement und die Nutzung kartenbasierter Zertifikate. Der a.sign client kann von den Internetseiten der A-Trust (<http://www.a-trust.at/>) kostenlos heruntergeladen werden.

2.7. Handy-Signatur Konto

Beim Abschluss des Signaturvertrages wird dem Signator eine kostenfreie Version des Handy-Signatur Kontos angelegt. Eine elektronische Kopie des Signaturvertrages wird in diesem Konto hinterlegt.

3. Kosten und Zahlung

Für Zertifikate, die im Zuge der Aktivierung einer e-Card als Bürgerkarte bzw. bei der Aktivierung der Handy-Signatur ausgestellt werden, entstehen dem Signator keine Kosten. Für diese Zertifikate sind daher auch die weiteren Punkte 3.1 bis 3.8 nicht relevant.

Für Produkte, für die aufgrund einer Firmenvereinbarung die Kosten vom Unternehmen getragen werden (z.B. bei Firmen- oder Dienstaussweisen, Mitarbeiterkarten etc.), fallen für den Signator selbst ebenfalls keine Kosten an. Es werden von A-Trust jedoch auch Leistungen und Produkte angeboten, die für den Signator selbst entgeltspflichtig sind. Für diese Produkte gelten die folgenden Bestimmungen:

3.1. Bei Abschluss des Signaturvertrags

werden die einmalige Registrierungsgebühr und erstmalig die laufende jährliche Zertifikatsgebühr, sowie bei Bezug einer Karte der A-Trust die einmalige Kartengebühr fällig. Die Höhe der Gebühren ist der bei Abschluss des Signaturvertrags geltenden Preisliste der A-Trust zu entnehmen. Diese wird auf der Homepage der A-Trust (www.a-trust.at/preise) elektronisch abrufbar gehalten.

3.2. Die Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr

erfolgt je nach Produkt entweder tagesaliquot ab dem Datum des Abschlusses des Signaturvertrags bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder ganzjährig ab dem Datum des Signaturvertrages bis zu diesem Datum des folgenden Kalenderjahres. Die weitere jährliche Zertifikatsgebühr wird im Falle der tagesaliquoten Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr jeweils am Beginn jedes neuen Kalenderjahres, im Falle der ganzjährigen Abrechnung der erstmaligen Zertifikatsgebühr mit Beginn des neuen Abrechnungsjahres fällig.

3.3. Preisanpassung:

Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die von A-Trust erbrachten Dienstleistungen jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 (Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis 2016) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.

3.4. Zahlungsweise

Die Bezahlung der Gebühren an A-Trust erfolgt in der Regel in Form des Lastschriftverfahrens mittels Einzugsermächtigung. Der Einzug durch A-Trust erfolgt von dem am Signaturvertrag angegebenen Konto. Die Rechnung steht online unter <https://www.e-tresor.at/atrust> zum Abruf bereit. Geben Sie hierzu Ihrer IBAN und das auf Ihrem Kontoauszug angeführte Passwort ein. Werden die Leistungen der A-Trust im Rahmen einer separat mit A-Trust zu treffenden Firmenvereinbarung bezahlt, so wird die Einzugsermächtigung am Signaturvertrag durch den Hinweis auf diese Firmenvereinbarung ersetzt.

3.5. Informationspflicht

Bei Änderungen der Bankverbindung ist der Signator verpflichtet, die Fa. A-Trust unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.

3.6. Mahnung

Ist die Abbuchung der anfallenden Gebühren nicht möglich, so behält sich A-Trust vor, eine für den Signator/Kontoinhaber kostenpflichtige Mahnung zuzustellen. Die Kosten für die Mahnung setzen sich aus den Posten Evidenzhaltung, Mahngebühren sowie den angefallenen Kosten für den fehlerhaften Einzug zusammen und betragen maximal 30€.

3.7. Prüfpflicht

Der Signator/Kontoinhaber hat die Abrechnungen von A-Trust auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

3.8. Fälligkeit

Im Falle einer nicht aus wichtigem Grund erfolgten Kündigung des Signaturvertrags durch den Signator, sowie einer Kündigung aus wichtigem Grund respektive Widerruf durch A-Trust sind bereits fällig gewordene jährliche Zertifikatsgebühren zu entrichten; ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Zertifikatsgebühren besteht nicht.

3.9. Anrechnung bezahlter Entgelte

Bereits bezahlte jährliche Zertifikatsgebühren zu einem widerrufenen Zertifikat werden nur im Zuge einer etwaigen „Ersatzbestellung“ auf das neue Zertifikat angerechnet.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsbeginn

Der Zeitpunkt des Vertragsbeginns sowie dessen Laufzeit kann je nach Zertifikatsprodukt variieren und wird im jeweiligen Signaturvertrag vereinbart. Auf Wunsch des Signators kann die Zertifikatsgültigkeit verkürzt und dadurch der Signaturvertrag befristet werden. Ein unbefristeter Signaturvertrag hat keine Auswirkung auf die im Zertifikat eingetragene Zertifikatsgültigkeitsdauer. Im Rahmen eines unbefristeten Signaturvertrags und in Abhängigkeit zum verwendeten Zertifikatsprodukt entscheidet A-Trust, ob vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit die Möglichkeit der Zertifikatsverlängerung in Anspruch genommen werden kann oder die Produktion einer neuen Signatur-Karte erforderlich ist. Rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsperiode wird der Signator mittels gesonderter Information auf die Möglichkeiten und allfällige Kosten hingewiesen.

4.2. Kündigung durch den Signator

Der Signator hat die Möglichkeit, vom Signaturvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung durch Widerruf kann persönlich in einer von A-Trust autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für Widerruf des Signators beim Widerrufsdienst der A-Trust erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Sperre der Zertifikate erfolgt.

4.3. Kündigung durch A-Trust

A-Trust ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus der Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht des Signators den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Sinngemäß gilt dies auch umgekehrt für den Signator bei Verletzung einer aus dieser Vereinbarung entstandenen wesentlichen Pflicht durch die A-Trust. Als solche Gründe kommen insbesondere jene im Abschnitt "Widerruf durch A-Trust" dieser AGB genannten Punkte in Betracht.

4.4. Verlängerung:

im Rahmen einer Zertifikatsverlängerung wird durch die Zustimmung des Signators zur Verlängerung ein neuer Signaturvertrag in der jeweils aktuellen Fassung auf Basis der Informationen im bestehenden Signaturvertrag geschlossen und der bisher bestehende Signaturvertrag mit sofortiger Wirkung automatisch gekündigt.

5. Datenschutz

Der Verwendung personenbezogener Daten durch A-Trust erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen. Eine Offenlegung dieser Daten erfolgt ausschließlich auf richterliche Anordnung.

5.1. Erfassung von Daten

Im Zusammenhang mit der Zertifikatsausstellung werden alle erforderlichen Daten über die Person des Signators ermittelt, digital erfasst und gespeichert, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des Signators nachvollzogen werden kann.. Der Signator ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (Reisepass, etc.) und Nachweise vorzulegen.

5.2. Informationen an Dritte

Bei Aktivierung von Zertifikaten auf einer Karte, die nicht im Eigentum des Signators steht oder in dieses übergeht, hat A-Trust das Recht und der Signator stimmt zu, dem Eigentümer der Karte eine Zertifikatsaktivierung sowie die Eigenschaften des aktivierten Zertifikates zu melden.

6. Widerruf durch A-Trust

A-Trust ist zum Widerruf der Zertifikate des Signators verpflichtet, wenn

- a) der Signator oder ein gegebenenfalls im Zertifikat genannter Machtgeber oder der im Falle einer Firmenvereinbarung genannte kommerzielle Vertragspartner dies verlangt;
- b) eine Sperre nicht innerhalb der Sperrfrist aufgehoben wurde;
- c) A-Trust Kenntnis von einer Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
- d) das Zertifikat vom Signator aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
- e) A-Trust ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden bzw. der Bund nicht für eine Weiterführung Sorge trägt (§ 9 Abs 3 SVG).;
- f) die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
- g) die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;
- h) der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist;
- i) das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde (Vertrags-Rücktritt);
- j) die Aufsichtsstelle die Sperre des eigenen Zertifikats der A-Trust (Zertifizierungsstellen-Stammzertifikat) veranlasst hat;
- k) der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde.

A-Trust ist zum Widerruf der Zertifikate des Signators berechtigt, wenn trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Signators vorliegt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Signator wegen des Zahlungsverzugs bleibt A-Trust vorbehalten, insbesondere auch aus dem Titel des Schadenersatzes.

7. Haftung der A-Trust

7.1. Haftung nach Artikel 13 eIDAS-VO

A-Trust haftet für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Bei A-Trust als einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, A-Trust weist nach, dass Schaden entstanden ist, ohne dass A-Trust vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

7.2. Haftungseinschränkung nach Artikel 13 Abs 2 eIDAS-VO

Unterrichtet A-Trust ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihnen erbrachten Dienste und sind diese Beschränkungen für dritte Beteiligte ersichtlich, so haftet A-Trust nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

7.3. Haftung für Downloads

Eine Haftung der A-Trust für Schäden und Folgen aus Downloads von Software (a.sign client) ist, soweit A-Trust daran kein Verschulden trifft, ausgeschlossen.

7.4. Haftung für Folgeschäden

Eine Haftung der A-Trust für Schäden, die dem Signator dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war, ist ausgeschlossen.

8. Pflichten des Signators

8.1. Widerrufspflicht

Der Signator ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats verpflichtet, bei Änderungen von Inhalten in jenem Teil seiner Stammdaten, die gemäß seinen Angaben in Zertifikaten enthalten sind, umgehend den Widerruf dieser Zertifikate zu beantragen, um eine falsche Beurkundung zu vermeiden (Aktualität des Inhaltes eines Zertifikats). Eine etwaig im Zertifikat enthaltene E-Mail-Adresse ist von dieser Widerrufspflicht ausgenommen, kann aber in einem gültigen Zertifikat nachträglich nicht geändert werden.

8.2. Weitere Pflichten

Durch die in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten des Signators bleiben die in den anderen Abschnitten dargelegten Pflichten des Signators sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Signator unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Besondere Bedingungen

Allfällige AGB des Signators finden keine Anwendung.

9.2. Änderungen dieser AGB

die nachträglich in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingreifen werden dem Signator unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Signator nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird A-Trust den Signator im Änderungsvorschlag hinweisen.

9.3. Formvorschriften

Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form.

9.4. Zugang von Erklärungen

Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der A-Trust, die an die letzte vom Signator bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse in den Stammdaten) versandt wurden, gelten diesem als zugestellt.

9.5. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Signator und A-Trust unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus § 14 Konsumentenschutzgesetz.